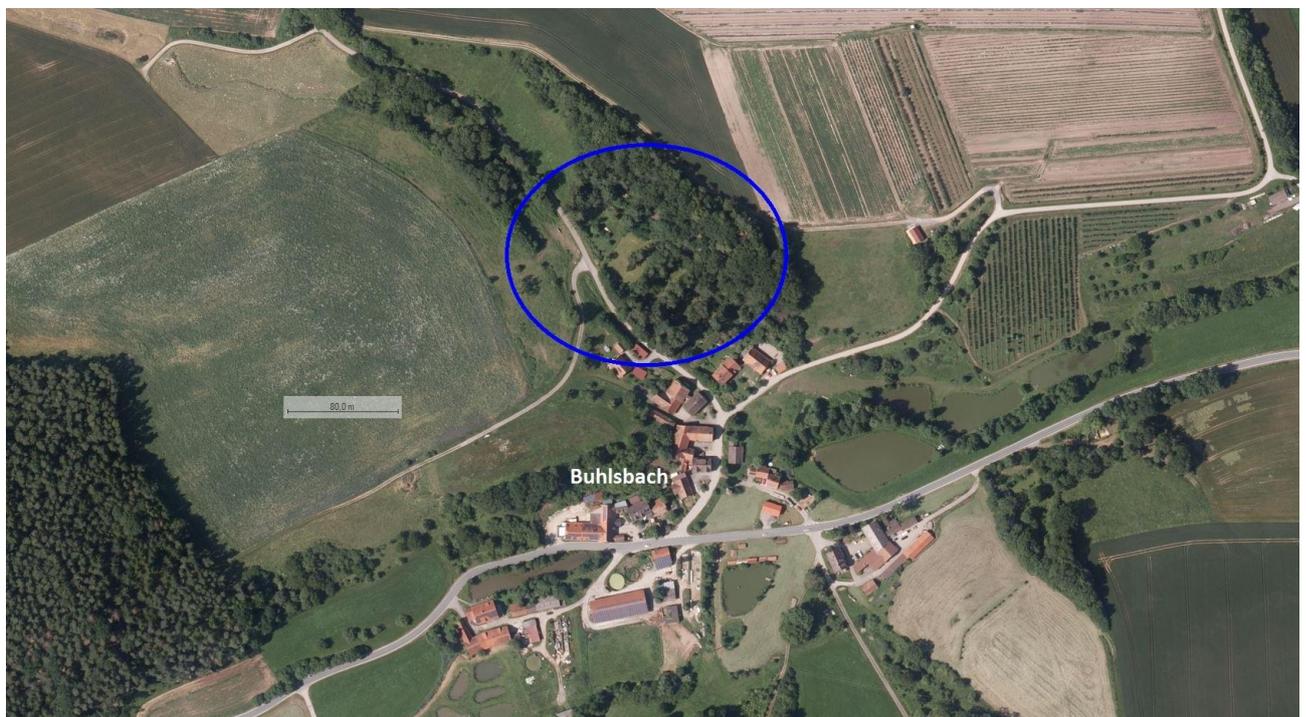


## Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für das Baugebiet in Buhlsbach

*Fassung mit Stand 25.06.2020*



**Abbildung 1:** Lage des Untersuchungsgebiets am nördlichen Rand von Buhlsbach (Luftbild, Fin-View)

BÜRO FÜR ARTENSCHUTZGUTACHTEN  
Markus Bachmann  
Alina Biermann B. Eng. (FH)  
Heideloffstraße 28  
91522 Ansbach

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>4</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	7
1.2	Datengrundlagen.....	10
1.3	Methodisches Vorgehen.....	11
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora .....</b>	<b>13</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren.....	13
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	14
<b>3</b>	<b>Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten.....</b>	<b>14</b>
3.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	15
3.2	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	15
3.2.1	Säugetiere	15
3.2.2	Reptilien	18
3.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere	18
3.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
3.4	Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten .....	19
<b>4.</b>	<b>Maßnahmen .....</b>	<b>21</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung .....	21
4.2	CEF-Maßnahmen .....	21
4.3	Weitere Maßnahmenempfehlungen.....	21
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit.....</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>25</b>
<b>9</b>	<b>Anhang.....</b>	<b>28</b>
A	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	29
B	Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie .....	33

## Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

### RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

### RL BY Rote Liste Bayern

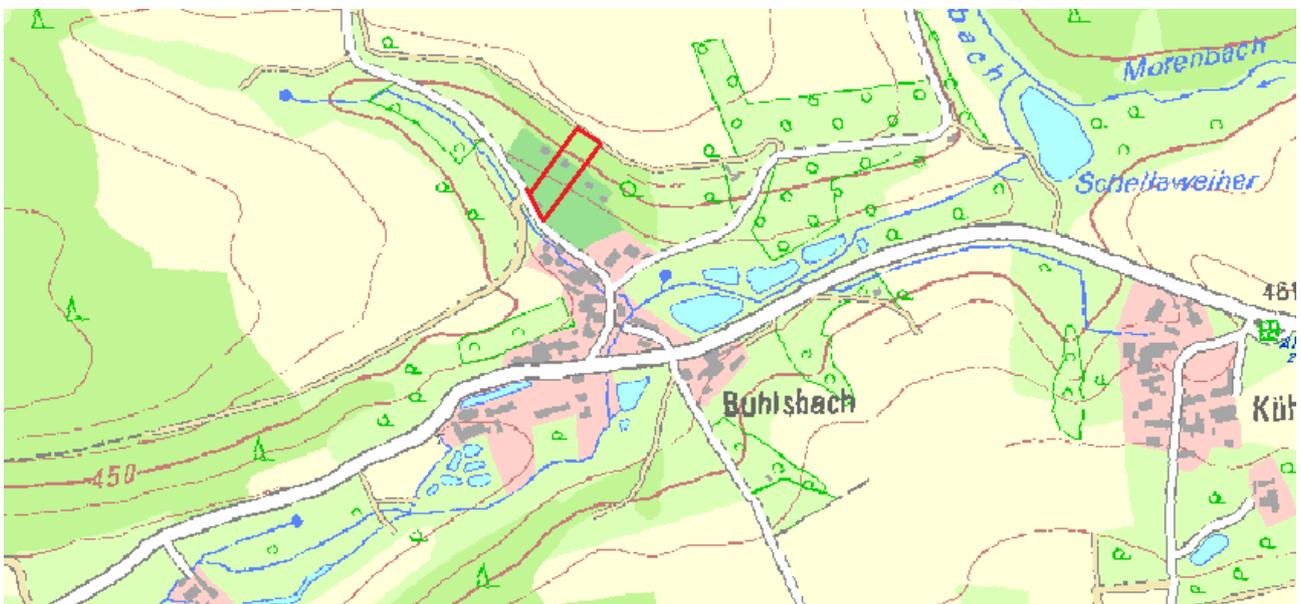
Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

## 1 Einleitung

Am Ortsrand von Buhlsbach, zugehörig zur Gemeinde Lehrberg, soll ein Gartengrundstück bebaut werden. Dieses liegt umgeben von weiteren Gärten am nördlichen Ende des Ortes (siehe Abb. 1) und ist etwa 2800 m<sup>2</sup> groß. Das Grundstück befindet sich am Hang eines kleinen Nebentals des Pulverbachs und fällt Richtung Südwesten hin ab (siehe Abb.2). Am oberen Ende verläuft ein geschotterter Feldweg entlang der Gärten, am unteren eine asphaltierte Straße.

Das Tal ist mit einigen Hecken und Gehölzen, Streuobstbäumen, Weideflächen und dem kleinen Graben sehr strukturreich. Am nördlichen Ende des Gartengrundstücks schließt eine intensiv ackerbaulich genutzte Ebene an, auf der u.a. großflächig Mais angebaut wird.

Das betreffende Grundstück ist Teil des Naturparks Frankenhöhe und grenzt ans Landschaftsschutzgebiet des Naturparks an (siehe Abb. 4, grün gepunktete Schraffur).

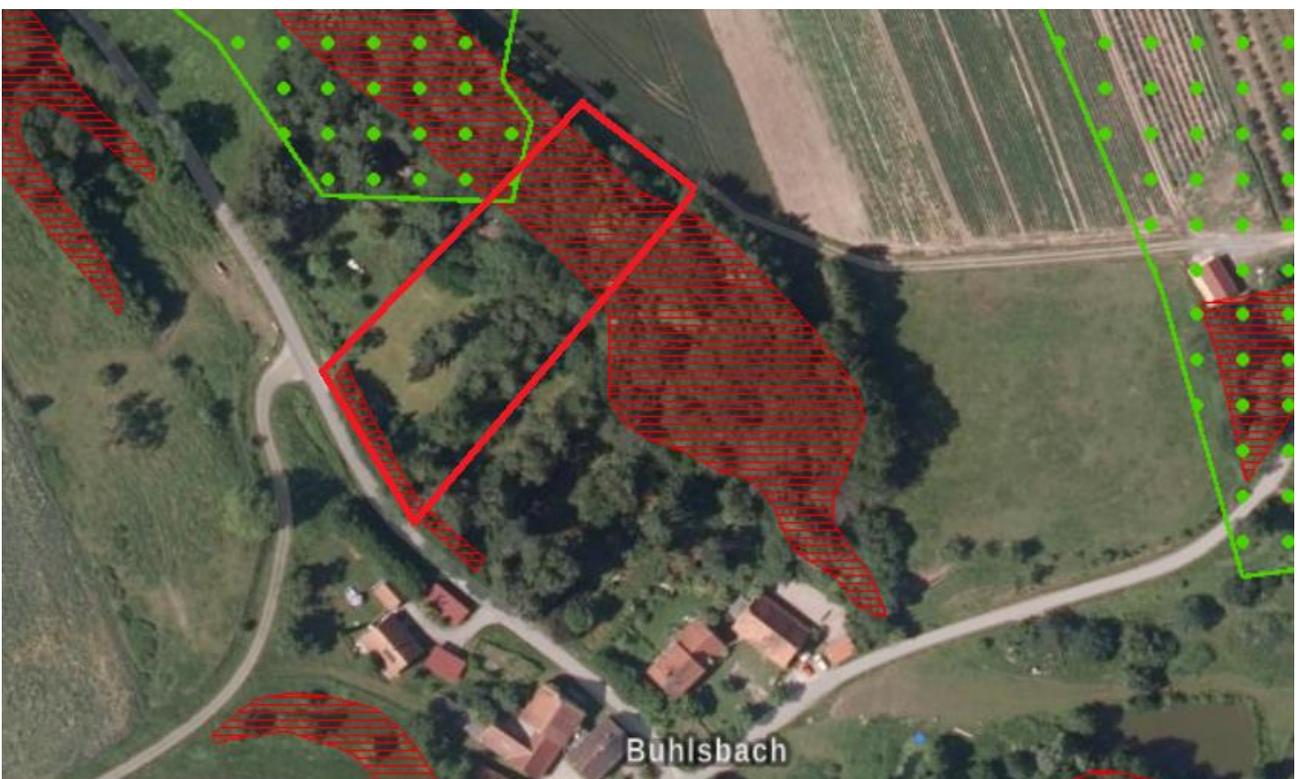


**Abbildung 2:** Topographische Lage des Gartengrundstücks (rot) am nördlichen Ortsrand von Buhlsbach (Topografische Karte, FIN-View)

Das betreffende Gartengrundstück und die angrenzenden Gärten sind von Gehölzstrukturen und Zaun eingegrenzt. Desweiteren befinden sich zwei Holzhütten darauf. Im nördlichen Teil des Grundstücks, oberhalb der größeren Holzhütte, findet sich ein kleiner Waldbereich mit vorwiegend mittelalten Hainbuchen und Eichen (siehe Abb. 3). Dieser ist in der Biotopkartierung (siehe Abb. 4, rote Schraffur) als Teilfläche der „Hecken und Feldgehölze in der Umgebung von Kühndorf und Buhlsbach“ (Teilflächenr. 6629-0100-015) aufgenommen. Auch am südlichen Ende des Gartengrundstücks befindet sich eine Teilfläche dieses Biotops aus Hainbuchen (Teilflächenr. 6629-0100-017). Der mittlere Teil des Grundstücks besteht größtenteils aus einer Mähwiese. Auf dieser stehen wenige Einzelbäume (Fichten, Lärche, kleiner Haselstrauch) sowie bereichsweise Sträucher, welche zurückgeschnitten wurden (siehe Abb. 5).



**Abbildung 3:** biotopkartierter Waldbereich aus Hainbuchen und Eichen, direkt hinter der größeren Hütte auf dem Gartengrundstück; Foto: A. Biermann



**Abbildung 4:** grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Frankenhöhe; rot schraffiert: biotopkartierte Flächen; rot umrandet: Vorhabensgebiet (Luftbild BayernAtlas)

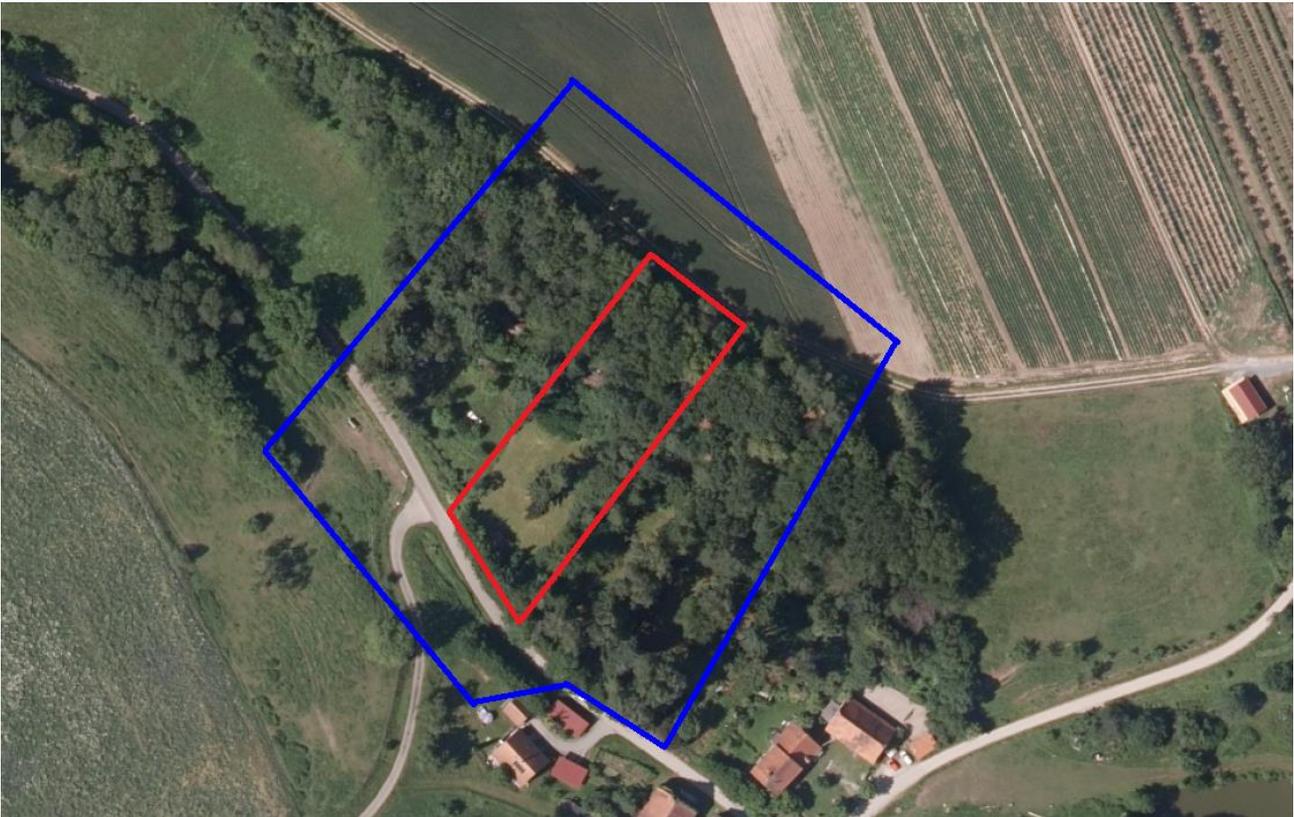


**Abbildung 5:** vorne: Mähwiese mit Einzelbäumen und zurückgeschnittenen Sträuchern; hinten: kleinere Holzhütte, dahinter biotopkartierte Hainbuchen-Hecke; Foto: A. Biermann

Als Untersuchungsgebiet für den vorliegenden Fachbeitrag wird hier das betreffende Gartengrundstück, angrenzende Gärten mit Gehölzstrukturen sowie ein Teil des Maisackers im Nordosten und der Weide im Südwesten definiert (siehe Abb. 6, blaue Markierung). Das ausgewählte Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum des Bauvorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten.

Das Gartengrundstück und dessen nahe Umgebung sind strukturreich mit einigen extensiv genutzten Bereichen. Somit ist das Untersuchungsgebiet als gutes Habitat für Insekten und andere Kleintiere und als guter Lebensraum für Vögel und Fledermäuse einzuordnen.

Unter Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ansbach wird in diesem Zusammenhang das Untersuchungsgebiet auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse überprüft.



**Abbildung 6:** Übersicht über das Untersuchungsgebiet (blau, entspricht Wirkraum) sowie das Vorhabensgebiet (rot) des Bauvorhabens am Ortsrand von Buhlsbach (Luftbild, FIN-View)

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde das Büro für Artenschutzgutachten Ansbach beauftragt den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die besonders und streng geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert.

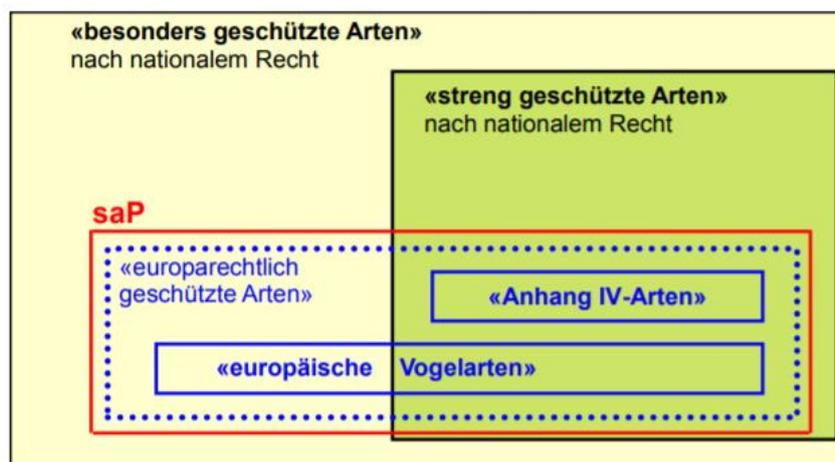
Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*



**Abbildung 7:** Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### §44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG **unvermeidbare Beeinträchtigungen** durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

Über die o.g. „europarechtlich geschützten“ Gruppen hinaus ist nach **nationalem Recht** noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt“. Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur

saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**“, die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet (siehe Kapitel 1.3)
- Erhebung faunistischer Daten: mehrere Begehungen zu ausgewählten Artengruppen (Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse)
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
- Auswertung aller verfügbaren Daten der Vogeldatenplattform Ornitho.de
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU, Stand April 2020).

#### Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU  
  
„Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).
2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).
3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.
4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich
5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt.

Als Datengrundlagen wurden die unter Kap. 1.2 genannten Quellen genutzt und ausgewertet. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10\*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten und Luftbildern notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

**Tabelle 1:** Zeit und Wetterbedingungen der Begehungen zur Avifauna

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Brutvögel	18.03.2020	20:30	22:00	1,50	leicht bewölkt, 6°C
Brutvögel	01.04.2020	7:30	9:00	1,50	sonnig, 9°C
Brutvögel	08.04.2020	7:00	8:30	1,50	sonnig, 10-13°C
Brutvögel	17.04.2020	7:00	8:30	1,50	sonnig, leicht bewölkt
Brutvögel	03.05.2020	7:30	9:00	1,50	leicht bewölkt, 11°C
Brutvögel	09.05.2020	6:30	8:00	1,50	bewölkt, 11°C
Brutvögel	20.05.2020	7:00	8:30	1,50	bewölkt, 15°C
Brutvögel	28.05.2020	6:00	7:30	1,50	Sonnig, 15°C

Zur Datenerhebung der **Fledermausfauna** wurden zwei Transektbegehungen für jeweils zwei bis drei Stunden nach Dämmerung durchgeführt. Dies dient der Aufzeichnung der Jagdgewohnheiten. Für diese Untersuchung kamen Ultraschalldetektoren (Elekon Batlogger M) zum Einsatz, die die akustischen Signale der Fledermäuse aufzeichnen und somit artspezifische Frequenzbereiche erfassen. Diese Signale wurden anschließend mit softwaretechnischen Methoden und manuell ausgewertet.

**Tabelle 2:** Zeit und Wetterbedingungen der Fledermausbegehungen

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Fledermäuse	16.06.2020	21:30	00:00	2,5	warm, windstill, 16°C
Fledermäuse	23.06.2020	21:30	23:30	2	warm, windstill, 19°C

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung ist eine Begehung bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

**Tabelle 3:** Zeit und Wetterbedingungen der Zauneidechsenbegehung

Begehung	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Zauneidechse	08.05.2020	9:00	10:00	1	Sonnig, 15°C
Zauneidechse	27.05.2020	9:00	10:00	1	Sonnig, 13°C
Zauneidechse	12.06.2020	8:30	9:30	1	Sonnig, 18°C

## 2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

### 2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln durch Gehölzfällarbeiten,
- Verletzung und Tötung von Zauneidechsen durch Baufeldfreimachungen,
- Störung durch Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen),
- qualitativer und quantitativer Verlust von Vegetations- und Freiflächen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen.

### 2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind dauerhafte, von den baulichen Anlagen verursachte Beeinträchtigungen. Anlagenbedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse durch Beseitigung von Gehölzen, insbesondere alter, höhlenreicher Bäume,
- ggf. Kollisionsrisiko durch große Glasfronten am Gebäude,
- ggf. Fallenwirkung für Kleintiere von Lichtschächten und ähnlichem.

### 2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Störung von Tieren durch Emissionen wie Lärm, Licht und optische Reize (Anwesenheit von Menschen).

### 3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

#### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

### 3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Die Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums ist nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Ansbach nicht Teil dieser Prüfung. Es wurde keine Bestimmung der vom Vorhaben betroffenen Pflanzenarten entsprechend der Anlage 3 "Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes", Nrn. 1 - 3 (z. B. Artenzahlen insgesamt, biotoptypische Gilden; besondere Artenvorkommen; Grenzfälle der Berücksichtigung von Spezies) mit Bezug zu den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums nach Anlage 4, vorgenommen.

### 3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

#### 3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet konnten 7 Fledermausarten nachgewiesen werden (Tabelle 4). Diese nutzen Baumhöhlen oder abstehende Rinde von alten Bäumen als Sommer- und/oder Winterquartier. Bei ihrer Jagd auf Insekten sind sie auf Gehölzstrukturen als Leitlinien angewiesen. Die erfassten Arten jagen an den Bäumen und Heckenstrukturen in den Gärten sowie an den Gartenrändern entlang des Schotterwegs und der Straße. Auch die Weide mit Gehölzen nordwestlich der Gärten wird als Jagdgebiet genutzt.

**Tabelle 4:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Säugetierarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand Kontinental
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	u
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	g
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	g

## Fledermäuse (Arten laut Tabelle 4)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - bis V, Bayern: - bis 2, Arten im UG nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig       ungünstig - unzureichend       ungünstig – schlecht

Die **Zwergfledermaus** ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich vorwiegend in Spalten in und an Gebäuden, auch in Baumhöhlen oder Holzstapeln. Die Art gilt als extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet nutzt sie Gehölzsäume aller Art: Waldränder, lockere Wälder, Wege mit Baum- oder Strauchbegrenzungen, gern auch an Gewässern, sowie Brücken und Straßenlampen.

Als bevorzugtes Habitat des **Großer Abendseglers** gelten strukturierte Landschaften mit Laubwäldern und stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Die Tiere nutzen in Bayern ganzjährig i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Jagdhabitats sind insbesondere der freie Luftraum in 15-50 m Höhe über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, an Waldrändern, in Parks oder über Wiesen.

Der **Kleinabendsegler** ist auf Gegenden mit höhlenreichen Laubholz-Altbäumen angewiesen. Die Quartiere Kleinabendseglers sind vorzugsweise in Baumhöhlen und Nistkästen, seltener an Gebäuden. Die Art jagt gern an Waldrändern, Kahlschlägen und anderen Freiflächen, auch in Parkanlagen, Alleen und Gewässerauen. Die Art ist in Bayern schwerpunktmäßig im Nordwesten zu finden. Sie weist überall eher geringe Bestände auf.

Die **Wasserfledermaus** hat ihre Tagesverstecke und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten sowie in Vogelnist- oder Fledermauskästen, selten an Gebäuden. Zur Jagd nutzt die Art bevorzugt offene Wasserflächen in max. 7-8 km Entfernung, Jagdflüge sind aber auch über Wiesen, Waldschneisen und Wegen zu beobachten.

Die **Breitflügelfledermaus** besiedelt (Halb-) Offenland mit vorzugsweise hohem Grünlandanteil. Sie jagt an Waldrändern, breiten Wegen, Brachen und Wiesen, an Gewässern, Straßenlampen und in baumreichen Ortschaften. Die Breitflügelfledermaus besiedelt im Sommerhalbjahr Quartiere im Giebelbereich von Gebäuden, im Winter trocken-kalte unterirdische Hohlräume wie Keller und Höhlen, seltener auch Baumhöhlen. Das südliche Mittelfranken stellt dabei sowohl bei Winter- als auch bei Sommer- und Fortpflanzungsnachweisen einen Schwerpunkt dar.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder andere Spaltenquartiere) in walddreicher Umgebung siedelt. Die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern scheint dabei eine Rolle zu spielen. Die häufigsten Jagdgebiete sind große Stillgewässer bzw. deren Verlandungszonen, Altwasser in Auwäldern und Waldtümpel, gefolgt von Waldrändern, Hecken und Parkanlagen. Quartiere und Jagdgebiete können mehrere Kilometer auseinanderliegen.

Das **Braune Langohr** zählt in Bayern zu den häufigsten Fledermausarten und ist dort flächendeckend verbreitet. Im Sommerhalbjahr besiedelt die Art sowohl Baumhöhlen als auch Kunstkästen und Dachbodenquartiere. Für den Winterschlaf werden unterirdische Verstecke, wie Höhlen, Stollen und frostsichere Keller aufgesucht. Jagdgebiete sind lichte Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken und Gehölzstrukturen in Siedlungen.

**Lokale Populationen:**

Im Untersuchungsgebiet liegen aktuelle Nachweise von jagenden Individuen der oben beschriebenen Arten vor. Im Vorhabensgebiet sowie in der weiteren Umgebung sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden.

Der **Erhaltungszustand** der potenziellen **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG**

Durch die Baumaßnahme ist mit einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse durch Beseitigung von Gehölzen, insbesondere alter, höhlenreicher Bäume zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M03:** Als Ersatz für gefälltte alte Bäume sind drei Fledermauskästen an geeigneten Stellen auf dem Gartengrundstück anzubringen. Die Standorte für die Nistkästen sind mit einem Fachgutachter abzusprechen.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Durch Emissionen im Baubetrieb wie Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize ist mit einer Störung von jagenden Fledermäusen zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Verletzungen und Individuenverluste können im Falle von Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

Für weitere saP-relevante, im Landkreis Ansbach vorkommende Säugetierarten, wie Haselmaus und Biber, sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Für diese werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich.

Bei der Zauneidechsenbegehung wurden keine Individuen nachgewiesen. Ausschlaggebend dafür ist vermutlich der überwiegend dichte Bewuchs im Untersuchungsgebiet und somit das Fehlen geeigneter Eiablageplätze. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

#### 3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Artengruppen der Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

### 3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden 20 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 5). Einige davon sind Höhlenbrüter und damit an alte Bäume gebunden. Die anderen Arten sind zum Brüten auf Strukturen wie Bäume und Sträucher angewiesen. Ein ausreichendes Nahrungsangebot aus Pflanzensamen und Insekten ist für deren Vorkommen essentiell. Dieses wird durch extensive genutzte Flächen (Weiden) oder Altgrasflächen (nicht gemähte Bereiche an Heckenrändern, in den Gärten) bereitgestellt.

**Tabelle 5:** Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten. (Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	Erhaltungszustand Kontinental
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	-	-	<b>u</b>
Buntspecht <sup>*)</sup>	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
Kleiber <sup>*)</sup>	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
Star <sup>*)</sup>	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
Haubenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
Kohlmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus major</i>	-	-	-
Blaumeise <sup>*)</sup>	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
Tannenmeise <sup>*)</sup>	<i>Parus ater</i>	-	-	-
Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
Zaunkönig <sup>*)</sup>	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
Zilpzalp <sup>*)</sup>	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
Ringeltaube <sup>*)</sup>	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
Grünfink <sup>*)</sup>	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
Girlitz <sup>*)</sup>	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
Amsel <sup>*)</sup>	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
Rotkehlchen <sup>*)</sup>	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
Buchfink <sup>*)</sup>	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)  
<sup>\*)</sup> als „Allerweltsart“ (Kapitel 1.1. einzuordnen)

### 3.4 Bestand und Betroffenheit von national geschützten / gefährdeten Arten

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebiets wurden keine weiteren gefährdeten oder nach nationalem Recht geschützten Tierarten erfasst.



## 4. Maßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher zwingend einzuhalten:

- **M01:** Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M02:** Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. Sept.) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden.
- **M03:** Als Ersatz für gefällte alte Bäume sind vier Vogelnistkästen sowie drei Fledermauskästen an geeigneten Stellen auf dem Gartengrundstück anzubringen. Die Standorte für die Nistkästen sind mit einem Fachgutachter abzusprechen.
- **M04:** Bei großen Glasfronten ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterrung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).

### 4.2 CEF-Maßnahmen

Bei diesem Bauvorhaben sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

### 4.3 Weitere Maßnahmenempfehlungen

- **M05:** Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches sollen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.
- **M06:** Der Garten soll naturnah gestaltet werden, um Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere zu bieten. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen der Wiese als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen aus den gefälltten Bäumen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln dürfen zudem keine Herbizide oder Insektizide im Garten ausgebracht werden.

- **M7:** Die Planung des Baugebietes soll so flächensparend wie möglich erfolgen, das heißt nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung der Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in sensiblen Bereichen (z.B. Bäume, Hecken etc.) ist zu unterlassen.

## 5 Gutachterliches Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere**, **Vögel** und **Reptilien** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten, prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Gutachten vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

**Tabelle 6:** Maßnahmenübersicht

Maßnahme	Maßnahmentyp	Zu beachten im Zeitraum
<b>M01:</b> Um Störungen und Verluste von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (verpflichtend)	April bis Oktober
<b>M02:</b> Innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. Sept.) dürfen keine Gehölzentfernungen stattfinden.	Vermeidung (verpflichtend)	März bis Ende September
<b>M03:</b> Als Ersatz für gefälltte alte Bäume sind vier Vogelnistkästen sowie drei Fledermauskästen an geeigneten Stellen auf dem Gartengrundstück anzubringen. Die Standorte für die Nistkästen sind mit einem Fachgutachter abzusprechen.	Vermeidung (verpflichtend)	dauerhaft
<b>M04:</b> Bei großen Glasfronten ist die Fallenwirkung der Glasflächen mittels Mattierung, Musterung, Außenjalousien oder anflughemmender Bepflanzung in geeigneter Höhe zu verringern. Als Hilfestellung sind die fachlichen Erkenntnisse zur	Vermeidung (verpflichtend)	Bei der Planung und dauerhaft

Wirksamkeit dieser Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (Bericht zum Vogelschutz 53/54, 2017).		
<b>M05:</b> Strukturen wie Lichtschächte, bodenebene Kellereingänge, offene Fallrohre und Ähnliches sollen für Kleintiere abgedichtet/verschlossen werden. Hierfür können feinmaschige Abdeckungen verwendet werden.		Bei der Planung und dauerhaft
<b>M06:</b> Der Garten soll naturnah gestaltet werden, um Lebensraum und Nahrungshabitat für Tiere zu bieten. Heimische Pflanzen und Gehölze sollen bevorzugt angepflanzt werden. Das Stehenlassen von kleineren Altgrasbereichen der Wiese als Rückzugsort für Tiere wird empfohlen. Totholzhaufen aus den gefälltten Bäumen und Trockensteinmauern können ebenfalls wertvollen Lebensraum bieten. Zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln dürfen zudem keine Herbizide oder Insektizide im Garten ausgebracht werden.		Bei der Planung und dauerhaft
<b>M7:</b> Die Planung des Baugebietes soll so flächensparend wie möglich erfolgen, das heißt nicht unmittelbar für das Baugebiet benötigte Flächen dürfen während der Baumaßnahmen nicht befahren, umgestaltet oder umgelagert werden. Eine Beanspruchung der Flächen durch das Lagern von Baumaterialien und Arbeitsgeräten in sensiblen Bereichen (z.B. Bäume, Hecken etc.) ist zu unterlassen.		Bei der Planung und während der Baumaßnahme

Ansbach, den 02.07.2020



Markus Bachmann

Alina Bierman (B. eng Umweltsicherung)

## 7 Literatur

- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. v. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos-Verlag, Stuttgart, 399 S.
- GLANDT D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung - Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischer Arten, Quelle&Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim, 411 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 1202 S.
- LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_pflanzen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm)).
- LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen ([https://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm)).
- LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aktualisiert im Dezember 2019.
- LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt geprüft im Dezember 2019.
- Ludwig, G., Haupt, H., Gruttke, H. und Binot-Hafke, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm- Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.
- SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHLÜPMANN M. & THIESMEIER, B. (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti - Verlag Bielefeld, 424 S.

## Gesetze und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BartSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).
- BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert am 04.03.2020.
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr.115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

## Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis>, zuletzt geprüft im Dezember 2020.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 24.06.2020.  
([https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm))

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>), Abruf der Daten am 25.06.2020.

## 9 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der im folgenden beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

### **Schritt 1: Relevanzprüfung**

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

**V: Wirkraum des Vorhabens liegt:**

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art im Landkreis Ansbach  
**k.A.** = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art im Landkreis Ansbach

**L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**

(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
**k.A.** = oder keine Angaben möglich  
**0** = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

**E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

**X** = ja  
**0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

**X** = ja  
**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten: (siehe Hinweise zu saP)**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
X	x		0		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X	x		x		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X	x		x		Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X	x		0		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X	x		0		Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
X	x		x		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
X	x		0		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
X	x		x		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X	x		0		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	x		0		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X	x		0		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	0				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x
X	x		x		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	x		x		Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
X	x		0		Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	x		x		Zwergflederm Maus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

**Säugetiere ohne Fledermäuse**

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenm Maus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
X	0				Haselm Maus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

**Kriechtiere**

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
X	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
X	X	X	0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

**Fische**

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	--------------------	------------------	-----	-----	----

**Libellen**

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
X	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
X	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
X	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] arion</i>	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-------------------	-----------------	-----	-----	----

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

**Muscheln**

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	1	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavari- ca</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

## B Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) im Landkreis Ansbach ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
x		0			Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-
x		0			Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
x		0	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
x	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
x	x	0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
x		0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Corvus monedula	V	-	-
x	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
x		0			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
x		0			Elster*)	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
x	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
x	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
x		0			Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
x		0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x		0	x		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x	0			Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
x	x	x	0		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
x		0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
x		0			Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x		0	x		Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	-	-
x	x	x	0		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
x	0				Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x		0			Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	-	-
x	x	x	x		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
x		0	x		Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x		0			Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x		0			Hausperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
x	x	0	x		Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohлтаube	Columba oenas	V	-	-
x		0			Jagdhasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
x		0			Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	x	x	0		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
x		0	x		Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	-	-
x	x	x	0		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
x		0	x		Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
x	0				Krickente	Anas crecca	2	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
x		0			Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
x	x	0	x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x		0			Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
x	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
x		0			Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
x		0	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
x		0			Rohrhammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
x	0				Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
x	x	0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
x	0				Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
x	0				Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
x		0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
x	0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
x		0			Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
x		0	x		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x		0	x		Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	-	-
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x		0			Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	-	-
x		0			Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	-	-
x		0			Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	-	-
x		0			Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
x	0				Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x		0	x		Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
x	x	0			Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x
x		0			Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	-	-
x	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
x		0			Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x		0			Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	V	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	3	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
x		0			Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	-	-
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
x	x	x	0		Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
x		0			Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	-	-
x	x	0	x		Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	-	-
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x		0	x		Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	-	-
x		0			Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

<sup>\*)</sup> weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).